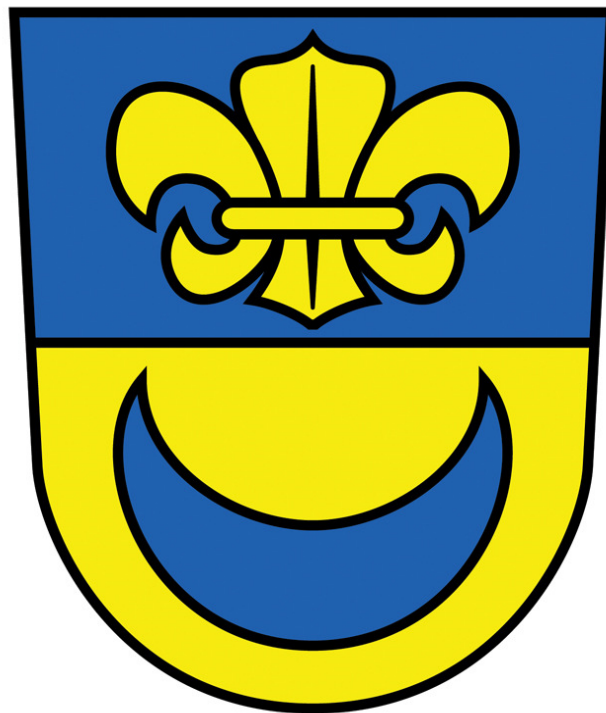


Wasserversorgungs- reglement inkl. Gebühren- reglement

Totalrevision 2017



**Einwohnergemeinde
Arni**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	5
Organisation	5
Aufgabe	5
Übertragung an Dritte	5
Geltungsbereich des Reglements	5
Schutzzonen	5
Generelle Wasserversorgungsplanung	6
Erschliessung	6
Technische Vorschriften	6
Pflicht zum Wasserbezug	6
II. WASSERABGABE.....	6
Menge und Qualität	6
Betriebsdruck.....	7
Einschränkung der Wasserabgabe	7
Verwendung des Wassers	7
Bewilligungspflicht	7
Haftung	7
Handänderung	8
Ende des Wasserbezuges	8
III. WASSERVERTEILUNG	8
A. GRUNDSÄTZE	8
Anlagen zur Wasserverteilung.....	8
Öffentliche Anlagen	8
Private Anlagen	8
B. ÖFFENTLICHE LEITUNGEN	9
1. Leitungen	9
Planung und Erstellung.....	9
Leitungen im Strassengebiet	9
Sicherung öffentlicher Leitungen	9
Schutz der öffentlichen Leitungen	9
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	10
Hydranten und Hydrantenlöschschutz	10
3. Wasserzähler	10
Einbau, Kostentragung	10
Standort	10
Revision, Störungen	11
C. PRIVATE ANLAGEN	11
1. Grundsätze	11
Kostentragung	11
Mängel.....	11
Qualifikation Installateur	11
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	11
Bewilligung.....	11
Durchleitungsrechte.....	11
Technische Bestimmungen	11
IV. FINANZIERUNG	12
Finanzierung der Anlagen.....	12
Einmalige Gebühren.....	12
a) Anschlussgebühr.....	12
b) Löschgebühr.....	13
c) gemeinsame Bestimmungen.....	13
Jährliche Gebühren	13
a) Grundgebühr	13
b) Löschgebühr.....	13

c) Verbrauchsgebühr	14
V. VERRECHNUNG UND INKASSO.....	14
Rechnungsstellung	14
Fälligkeit.....	14
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	14
Gebührenpflichtige Personen	15
VI. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE.....	15
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	15
Rechtspflege.....	15
VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
Widerhandlungen	15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	16
ANHANG: ABKÜRZUNGEN	17
GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT	18
Anschlussgebühren	18
Einmalige Löschargebühr	18
Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement	18
Mehrwertsteuer.....	18
Inkrafttreten	18

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom über den Schutz der Gewässer (GschG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Organisationsreglement (OgR)

I. Allgemeines

Organisation

Art. 1¹ Die Einwohnergemeinde Arni ist Mitglied des Gemeindeverbandes Arni – Landiswil – Lauperswil WALL.

² Der Verband liefert der Gemeinde das nötige Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität.

³ Die Hauptaufgaben des Verbandes sind:

- a) Wasserbeschaffung (Fassung und Pumpwerk);
- b) Wasserspeicherung (Reservoir);
- c) Wassertransport (Verbindung zwischen Gemeinden, Pumpwerken, Reservoirs etc.).

⁴ Die Wasserverteilung ist Sache der Verbandsgemeinden.

Aufgabe

Art. 2¹ Die Gemeinde Arni, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Übertragung an Dritte

Art. 3¹ Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

² Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglements sowie der Gemeindegesetzgebung.

Geltungsbereich des Reglements

Art. 4¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 5¹ Im Auftrag des Gemeindeverbandes WALL scheidet die Wasserversorgung zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

<i>Generelle Wasser- versorgungsplanung</i>	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindeverband WALL erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
<i>Erschliessung</i>	<p>Art. 7 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
<i>Technische Vorschriften</i>	<p>Art. 8 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
<i>Pflicht zum Wasserbezug</i>	<p>Art. 9 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 Wasserversorgungsgesetz (WVG), das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>

II. Wasserabgabe

<i>Menge und Qualität</i>	<p>Art. 10 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt);b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.
---------------------------	--

- Betriebsdruck* **Art. 11** Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hoch gelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
- Einschränkung der Wasserabgabe* **Art. 12** ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:
- a) bei Wasserknappheit;
 - b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - c) bei Betriebsstörungen und Beeinträchtigungen in der Wasserlieferung des Gemeindeverbandes WALL;
 - d) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des AWA.
- Verwendung des Wassers* **Art. 13** Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- Bewilligungspflicht* **Art. 14** ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:
- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
 - b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
 - d) die Vergrösserung des umbauten Raumes;
 - e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuch sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Haftung* **Art. 15** Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlage benützen.

Handänderung

Art. 16 Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 17¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezuges ist die Hausanschlussleitung von der Verteilleitung abzutrennen.

³ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Eigentümern zu tragen.

III. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 18 Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen;
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 19¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 21 ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleiner Abstände bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn die ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 25 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann auf Antrag eine befristete Bewilligung zur Benutzung von Hydranten ausstellen. Ein solcher Wasserbezug ist gebührenpflichtig.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 26 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügler je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und ersetzt. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung. Zusätzliche Wasserzähler und Nebenzähler (mit Standard nach SVGW) sind von den Wasserbezüglern zu organisieren, installieren und finanzieren.

⁴ Für Beschädigungen des Wasserzählers durch Verschulden des Wasserbezüglers haftet dieser vollumfänglich.

Standort

Art. 27 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Revision, Störungen

Art. 28 ¹ Die Wasserversorgung ersetzt die defekten Wasserzähler auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 29 ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für die Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Art. 30 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Qualifikation Installateur

Art. 31 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, ausgeführt oder gewartet werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation (eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine andere gleichwertige Ausbildung) verfügen.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Art. 32 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

Art. 33 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümer.

Technische Bestimmungen

Art. 34 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Anlagen

Art. 35 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren;
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren
- b) der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Landesindex der Konsumentenpreise
 - 2. die Höhe der jährlichen Gebühren

⁴ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung der Gebührenverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr

Art. 36 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte Loading Units (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr wird im Gebührenreglement zu diesem Reglement geregelt.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

b) Löschggebühr

Art. 37 ¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c) gemeinsame Bestimmungen

Art. 38 ¹ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, muss den Nachweis über die bezahlten Gebühren erbringen.

³ Die Grundeigentümer haben die LU sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben bzw. der Wasserversorgung unaufgefordert zu melden.

Jährliche Gebühren
a) Grundgebühr

Art. 39 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr und eine jährliche Löschggebühr zu bezahlen. Die Grundgebühr wird wie folgt erhoben:

a) pro Wohnung;

b) pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die für ihren Betrieb mindestens einen Belastungswert LU installiert haben.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug stattfindet. Die Grundgebühr entfällt, wenn der Wasseranschluss plombiert wird.

b) Löschggebühr

³ Jeder Grundeigentümer hat aufgrund des umbauten Raumes für seine Liegenschaft eine Löschggebühr zu entrichten. Bei mehreren Liegenschaften je Grundeigentümer werden die Volumen der Liegenschaften zusammengezählt. Für die Berechnung der Löschggebühr ist das Totalvolumen aller Liegenschaften massgebend.

c) *Verbrauchsgebühr* ⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenem m³ Wasser zu bezahlen.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in einer separaten Gebührenverordnung fest.

V. Verrechnung und Inkasso

Rechnungsstellung **Art. 40** ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Fälligkeit **Art. 41** ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Die Wasserversorgung kann eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU erhoben. Die Schlusszahlung ist nach der Bauabnahme bzw. der Fertigstellung der Bauten und Anlagen fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der LU fällig.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes nach Artikel 38 fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

⁵ Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wasserversorgung zulässig. Es wird in jedem Fall ein Verzugszins nach Artikel 43 Absatz 2 geschuldet.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung **Art. 42** ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Wasserversorgung. Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 43 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Baute oder Anlage oder des geschützten Gebäudes nach Artikel 38 ist. Alle Nacherwerbenden schulden im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs die noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. Vollzug und Rechtspflege

*Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht*

Art. 44 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Rechtspflege

Art. 45 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 46 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet werden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehen früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement inkl. Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement inkl. Gebührenreglement vom 3. November 2016 bis zum 2. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 3. November 2016 und Nr. 47 vom 24. November 2016 bekanntgegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni

Anhang: Abkürzungen

BauG	Baugesetz
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
GG	Gemeindegesetz
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GVB	Gebäudeversicherung Kanton Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung
LU	Loading Units – Belastungswert LU gemäss den Leitsätzen SVGW
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WALL	Gemeindeverband Wasserversorgung Arni – Landiswil – Lauperswil WALL
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Arni beschließt, gestützt auf Artikel 37 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 3. Dezember 2016

Anschlussgebühren

Art. 1¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten Loading Units (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

Sie beträgt pro LU

a) CHF 150.00

und pro m³ uR

b) CHF 2.00

² Der Gebührenansatz in Absatz 1 Buchstabe a basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Indexbasis Dezember 2015 vom August 2016 (Stand 100.2 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index um mehr als 10 Punkte, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in einer Gebührenverordnung festgelegt.

Einmalige Löschgebühr

Art. 2 Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b..

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Art. 3 Die jeweils gültigen Ansätze für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Löschgebühr und Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement fest.

Mehrwertsteuer

Art. 4 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht inbegriffen.

Inkrafttreten

Art. 5¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 3. November 2016 bis zum 2. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 3. November 2016 und Nr. 47 vom 24. November 2016 bekanntgegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni